

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

lfd. Nummer: 00799 \ 11 \ V

Amt 60 Bauverwaltungs-, Hoch- und Tiefbauamt

Sachbearbeiter/-in: Herr Brücken

Eitorf, den 20.02.2002

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

B e s c h l u s s v o r l a g e

**für den
öffentlichen Sitzungsteil**

Gremium und Datum:

Umweltausschuss am 07.03.02

Beratungsfolge:

keine

Tagesordnungspunkt:

**Bebauungsplan Nr. 32 Bohlscheid, gleichzeitig 43. Änderung Flächennutzungsplan
hier: Teilaufhebung Landschaftsschutz**

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss nimmt von der vorgesehenen Teilaufhebung von Landschaftsschutzgebiet im Bereich der Bauleitplanung für die 43. Änderung des FNP und gleichzeitig den Bebauungsplan Nr. 32 Bohlscheid Kenntnis.

Begründung:

Im Verfahren für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 Bohlscheid war zunächst eine Abgrenzung des Plangebietes mit dem nördlichen Teil des Straßenzuges "Auf der Bitze" vorgesehen (s. beigefügten Planauszug).

Im weiteren Verfahren wurde aufgrund verschiedener Anträge jedoch eine Bautiefe nördlich dieses Wirtschaftsweges in das Plangebiet einbezogen. Hierdurch bedingt war der Aufstellungsbeschluss zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig. Da dieser Erweiterungsteil im Landschaftsschutzgebiet liegt, wurde bei der Höheren Landschaftsbehörde angefragt, ob eine Aufhebung des Landschaftsschutzes in Aussicht gestellt werden kann. Die Bezirksregierung Köln – Höhere Landschaftsbehörde – hat die Aufhebung der Landschaftsschutzverordnung für diesen Bereich in Aussicht gestellt, sobald der Bebauungsplan zur Genehmigung vorgelegt wird.

Eine erste Offenlegung der Planentwürfe hat bereits stattgefunden. Aufgrund von geringfügigen Änderungen muss der Bebauungsplan jedoch nochmals offen gelegt werden. Bezüglich der Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes ist der Umweltausschuss zu beteiligen gemäß § 13 Abs. 1 Ziffer C der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde.

